

Satzung

des

Bergedorfer Anglervereins von 1954 e.V.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Bergedorfer Anglerverein ist eine Vereinigung von Anglern.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 5440) eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg-Bergedorf.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- a) die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns,
- b) der Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen,
- c) die sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer und die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes,

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung sowie der vom Gesamtvorstand erlassenen Gewässerordnung und sonstigen von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen verpflichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Aufnahme kann, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch an die Hauptversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Ein bei der Aufnahme ausgegebener Mitgliedereausweis sowie die zur Nutzung überlassenen Unterlagen und Gegenstände bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft Eigentum des Vereines.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich für die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung

- d) die Verhütung und Bekämpfung aller für die Gewässer und den Fischbestand schädlichen Umwelteinflüsse,
- e) die Erhaltung von Umwelt, Landschaft, Natur und Gewässern,
- f) die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umweltschutzes,
- g) die Motivierung der Vereinsmitglieder im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
- h) die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes,
- i) die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen sowie deren Betreuung in einer Jugendgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BAV und der Beschlüsse der Hauptversammlung selbständig. Dazu gibt sie sich eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 3

1. Der Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

auf Vorschlag des Gesamtvorstandes möglich. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gewässerpflegedienstfrei. Sie haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

6. Der Antrag auf eine passive Mitgliedschaft kann schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der hierüber entscheidet.

Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages. Umlagen und Aufnahmegebühren sind in voller Höhe zu entrichten. Passive Mitglieder sind vom Gewässerpflegedienst befreit und nicht angelberechtigt.

Wird der Antrag auf passive Mitgliedschaft nach dem 1. März eines Jahres gestellt, kann eine Umwandlung der Mitgliedschaft erst zum nächsten Beitragsjahr erfolgen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung wird bestätigt.

3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Ehrenrates, wer
 - a) sich durch Umweltvergehen, Tierquälerei, Fischereivergehen oder sonstige dem Vereinszweck zuwiderlaufende Handlungen schuldig gemacht hat.
 - b) den Bestrebungen des Vereines oder den Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Gewässerordnung oder den sonstigen Ordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.
 - c) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereines schädigt.
4. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder mit seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen aus der Gewässerpflegedienstordnung im Rückstand bleibt.
5. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Die Unzustellbarkeit von Postsendungen, (z. B. Rundschreiben, Mahnungen, Einladungen und Ausschlussbescheiden) infolge nicht rechtzeitig gemeldeter Anschriftenänderung geht zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Das Mitglied kann sich in diesem Fall nicht auf Zustellbedürftigkeit bzw. fehlende Bekanntgabe berufen oder die Verlängerung versäumter Fristen verlangen. Ein Schreiben, das durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der BAV muss die Aufgabe zur Post nachweisen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge - bestehend aus dem Jahresbeitrag und dem Gewässerpflegedienst - pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Beitragsfälligkeit, das Beitragserhebungsverfahren und die Bestimmungen für den Gewässerpflegedienst werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- b) die Satzung sowie amtliche oder Vereinsvorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch andere Vereinsmitglieder zu achten, Zuwiderhandlungen unverzüglich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu melden und alle Bestrebungen des Vereines zu unterstützen.
- c) sich in Vereinsangelegenheiten der Kontrolle durch Aufseher, Vereinsmitglieder oder Behörden zu unterwerfen.
- d) kein Pacht- oder Kaufangebot ohne Zustimmung des Vereines direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen oder aufrechtzuerhalten, an dem der Verein Pächter oder Nutzungsberechtigter ist oder um das er sich bemüht.
- e) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für die Erhaltung der Umwelt, der Hege und Pflege der Natur, des Fischbestandes, der Gewässer und aller Vereinseinrichtungen zu sorgen. Dazu gehört auch die unverzügliche Meldung von Gewässerunreinigungen oder anderen Umweltschäden, Fischkrankheiten oder Fischsterben.

6. Gegen den Ausschluss durch den Ehrenrat steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den Gesamtvorstand binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser entscheidet endgültig.
7. Gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den Ehrenrat binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser gibt dem Gesamtvorstand eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung.
8. Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen auch auf Bußgeld, befristetes Angelverbot oder sonstige angemessene Auflagen erkennen. Das für den Ausschluss geltende Verfahren findet analoge Anwendung.
9. Im Falle einer Ahndung durch den Ehrenrat können dem Betroffenen durch Beschluss des Ehrenrates die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

C. Rechte und Pflichten

§ 6

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den von den Vereinsorganen erlassenen Bedingungen (z. B. Gewässerordnung), zu beangeln und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

D. Organe des Vereines

§ 9

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§ 11)
- c) Der Ehrenrat (§ 12)

§ 10

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Termin einer Hauptversammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben, E-Mail oder Vereinszeitung zu veröffentlichen.
2. Eine Hauptversammlung soll jeweils in der 1. Hälfte eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom gesetzlichen Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt.
4. Die Frist zur Einreichung von Anträgen an die Hauptversammlung ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

Verspätet eingegangene Anträge können erst am Schluss der Tagesordnung zur Aussprache, aber nicht zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, die Hauptversammlung erklärt sie für dringlich.

5. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Hauptversammlung. Er kann aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Tagungsleiter und bis zu zwei Stellvertreter wählen lassen.

Dem Tagungsleiter und den Stellvertretern obliegt dann anstatt dem gesetzlichen Vorstand die Leitung der Tagung und die Abwicklung der Tagesordnung, die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung von der Amtsübernahme bis zum Schluss der Hauptversammlung.

6. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) der Beschluss einer Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sowie die Art des Beitragserhebungsverfahrens,
- e) der Erlass einer Gewässerpflegedienstordnung zur Regelung von Einzelheiten zur Erfüllung der Gewässerpflegedienstpflichten (Verfahrensweise, Ausnahmeregelungen, Ersatzdienste, Beitrag bei Nichtableistung usw.) der Mitglieder,

und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

- b) den erweiterten Vorstand, bestehend aus Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben.

Für die gewählten Ressortleiter, Obleute und Referenten können Stellvertreter vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Doppelfunktionen sind zulässig.

- c) dem von der Jugendhauptversammlung gewählten und vom Gesamtvorstand bestätigten Jugendwart nebst Stellvertretern.
 - d) dem oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwachen die Geschäftsführung.
3. Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes nebst Stellvertretern läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann zwischen den Hauptversammlungen nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- g) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
- h) die Wahl von Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben. Die Wahlen erfolgen mit einer der Aufgabe entsprechenden Amtsbezeichnung.
- i) die Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und der Ehrenratsbeisitzer,
- j) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- k) die Ernennung eines oder mehrerer Ehrenvorsitzenden sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Gesamtvorstand bindend.

§ 11

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem
Vorsitzenden,

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes zwischen zwei Hauptversammlungen aus seinem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Berufung erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode und ist von der nächsten Hauptversammlung in Form einer Nachwahl zu bestätigen.

Die Stellvertreter der Ressortleiter, Obleuten bzw. Referenten können vom geschäftsführenden Vorstand maximal für die laufende Wahlperiode berufen werden.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines erforderlich ist.
5. Zur Erledigung von Vereinaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer und Gewässerkontrolleure sowie Arbeitsausschüsse einsetzen.
6. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand informieren und beraten sich gegenseitig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die selbständige Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, einschließlich der Einrichtung von Kontakt- bzw. Geschäftsstellen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand im Rahmen von Sitzungen.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die berufenen Stellvertreter der Ressortleiter, Obleute und Referenten sowie die Stellvertreter des Jugendwarts sind nur bei Abwesenheit des jeweiligen Ressortleiters, Obmanns, Referenten oder Jugendwarts stimmberechtigt.

Soweit ein anwesender Ressortleiter, Obmann, Referent oder Jugendwart eine Doppelfunktion ausübt, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Dies gilt auch, wenn ein Stellvertreter anwesend ist.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist als Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn außer einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden sind berechtigt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Sie haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

9. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten über die Geschäftsführung und die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen bestimmt.

§ 14

- Die Amtszeit der Rechnungsprüfer (Revisoren) läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Hauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand oder Ehrenrat innehaben. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind ihnen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Zum Auftrag der Revisoren gehört auch die Prüfung,
 - ob Vereinsmittel vereinsdienlich und zweckmäßig und dem Haushaltsplan entsprechend verwendet wurden,
 - ob Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege korrekt nachgewiesen sind.
- Die Revisoren können sich zur Erfüllung ihres Auftrages auf Stichproben beschränken. Sie bestimmen eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen Umfang und Tiefe ihrer Prüfungstätigkeit.
- Die Revisoren sind befugt, durch Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtvorstandes, Einblick in dessen Geschäftsführung und Beschlussfassung zu nehmen und Bedenken anzumelden.
- Die Revisoren berichten der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Bei Beanstandungen ist der gesetzliche Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

- Der Ehrenrat des Vereines besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Die Amtszeit läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- Der Ehrenrat entscheidet über die in § 5 Abs. 3 und Abs. 7 bis 9 und in den §§ 7 und 8 geregelten Angelegenheiten sowie in strittigen Fällen über die Anwendung der Gewässerpflegedienstordnung.
- Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind.
- Der Ehrenratsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Er hat auf diesen Sitzungen eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
- Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bzw. Funktionen (z. B. die Mitwirkung bei Gewässerkontrollen) ausüben, die eine objektive Urteilsbildung beeinflussen könnten.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Über jede Hauptversammlung und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll in Stichworten wesentliche Inhalte und gefasste Beschlüsse festhalten. Insbesondere sind Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Verfasser und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16

- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder.
- Die Zusammenlegung mehrerer Positionen bei Wahlen oder Abstimmungen ist zulässig.
- Wird ein Mitglied des Vorstands, des Ehrenrates oder ein Rechnungsprüfer in Abwesenheit gewählt, muss eine entsprechende Annahmeerklärung des Betroffenen vorliegen.
- Mitglieder können nur als Mitglied des Vorstandes, des Ehrenrates oder als Rechnungsprüfer gewählt bzw. in den Gesamtvorstand berufen werden, wenn sie geschäftsfähig sind. Dies gilt nicht für die von der Jugendhauptversammlung zu wählende Jugendleitung.

6. Der Verzicht eines Gewählten zu Gunsten eines anderen Kandidaten ist nicht möglich. Der Verzicht ist der Nichtannahme der Wahl gleichzusetzen und macht einen neuen Wahlgang erforderlich.

§ 17

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied in Ausübung seiner Rechte oder Pflichten bzw. in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied entstehen. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Beangelung von Vereinsgewässern und der Benutzung sonstiger Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder anderer Veranstalter und Ausrichter, bzw. der Teilnahme am satzungsgemäßen Gewässerpflegedienst oder sonstigen Vereinsaktivitäten.

Im Übrigen wird eine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen, soweit seinen Verantwortlichen sowie von ihm bevollmächtigten Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Schadensersatzansprüche im Rahmen bestehender Versicherungen bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Gewässer- und sonstige Ordnungen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden vom Gesamtvorstand erlassen.

F. Auflösung des Vereines

§ 19

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder des Natur- und Landschaftschutzes zu übertragen.



Vorstehende überarbeitete Satzung des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. in Hamburg-Bergedorf, gemeinnütziger Verein, wurde in der Hauptversammlung am 24.02.2006 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11.04.2006.

